



Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



25. Oktober 2016
Seite 1 von 1

**Entwurf einer Verordnung zur Verleihung der Rechte einer
Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Religionsgemein-
schaft Jehovas Zeugen in Deutschland, K. d. ö. R. mit Sitz in Berlin
im Wege der Zweitverleihung**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Verordnung zur Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen in Deutschland, K. d. ö. R. mit Sitz in Berlin im Wege der Zweitverleihung beschlossen.

Die Verordnung wird gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Körperschaftsstatusgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW.S. 604) nach Anhörung durch den zuständigen Ausschuss des Landtags erlassen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des Ergebnisses der Anhörung des zuständigen Ausschusses zu dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Als Anlage übersende ich 60 Exemplare des Verordnungsentwurfs mit Begründung.

Ich gehe davon aus, dass der Hauptausschuss zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Hannelore Kraft

Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Postanschrift:
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de

Verordnung zur Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen in Deutschland, K. d. ö. R. mit Sitz in Berlin im Wege der Zweitverleihung

Vom X. Monat 2016

Auf Grund des § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Körperschaftsstatusgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 604) verordnet die Landesregierung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags:

§ 1

Der Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen in Deutschland, K. d. ö. R. mit Sitz in Berlin werden im Anschluss an die Verleihung der Körperschaftsrechte durch das Land Berlin für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen im Wege der Zweitverleihung die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2016

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Der Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien
und Chef der Staatskanzlei

Begründung

Zu § 1

Auf der Grundlage des Körperschaftsstatusgesetzes, das die verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Art. 22 LVerf NRW und Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV konkretisiert, erfolgt die Anerkennung der Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen in Deutschland K. d. ö. R. als Körperschaft des öffentlichen Rechts in der Form der Zweitverleihung nunmehr auch in Nordrhein-Westfalen.

Die Religionsgemeinschaft erfüllt die Verleihungsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 1 u. 2 Körperschaftsstatusgesetz. Am 18. Juli 2006 hat sie einen Antrag auf Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Wege der Zweitverleihung in Nordrhein-Westfalen gestellt (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 Körperschaftsstatusgesetz) und seitdem weiter verfolgt. Sie hat ihren Sitz in Berlin; das Land Berlin hat der Religionsgemeinschaft am 13. Juni 2006 Körperschaftsrechte verliehen im Wege der Erstverleihung. Zwischenzeitlich haben sämtliche andere Bundesländer der Religionsgemeinschaft Körperschaftsrechte im Wege der Zweitverleihung verliehen, zuletzt Baden-Württemberg am 10. November 2015 und Bremen am 16. Dezember 2015.

Die Religionsgemeinschaft erfüllt durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Körperschaftsstatusgesetz. Grundlage für die rechtliche Verfassung der Kirche bildet deren Verfassung (=Statut) in der Fassung vom 27. Mai 2009. Diese beinhaltet Regelungen zur Struktur und Verwaltung, die Geistlichkeit sowie die Mitgliedschaft. Künftige Änderungen der rechtlichen Verfassung sind dem zuständigen Ministerium nach § 1 Abs. 2 S. 3 Körperschaftsstatusgesetz anzuzeigen.

Auch ein intensives religiöses Leben ist gegeben. In den derzeit 474 Versammlungen (=Gemeinden) der Religionsgemeinschaft in Nordrhein-Westfalen finden regelmäßige Gottesdienste statt. Das religiöse Leben ist von weiteren sakramentalen Handlungen wie Taufen, Eheschließungen, Begräbnisse etc. geprägt.

Die Mitgliederzahl in Nordrhein-Westfalen betrug im Jahre 2014 zwischen 35.000 und 40.000, in ganz Deutschland wird sie mit etwas mehr als 160.000 beziffert. Die Altersstruktur ist nach eigenen Angaben generationenübergreifend homogen. Damit ist eine hinreichend große Mitgliederzahl gegeben. Auch lässt die Organisationsstruktur der Kirche den Schluss zu, dass sie zur Ausübung der ihr übertragenen Rechte im Stande sein wird.

Von einer ausreichenden Finanzausstattung ist – nach vorgelegtem Testat eines Wirtschaftsprüfers – auszugehen.

Gegen die Rechtstreue bestehen keine Bedenken.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung am Tag nach ihrer Verkündung.